

Hinweisgeberrichtlinie und Verfahrensordnung **für Beschwerden nach LkSG**



Hinweisgeber-richtlinie und Verfahrensordnung für Beschwerden nach LkSG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	4
1.1. Über diese Richtlinie	4
1.2. Geltungsbereich	4
1.3. Begriffsbestimmungen	4
2. Schutz der Hinweisgebenden	5
3. Meldefähige Sachverhalte	6
4. Nicht meldefähige Sachverhalte	6
5. Abgabe der Meldungen	6
5.1. Meldewege	6
5.2. Meldungsabgabe über digitales Hinweisgebersystem	7
6. Entgegennahme und Erstprüfung von Meldungen	7
6.1. Zuständigkeit – Ombudsstelle als interne Meldestelle	7
6.2. Eingang und Dokumentation	7
6.3. Erstprüfung von Meldungen	8
7. Untersuchung von Meldungen	8
7.1. Zuständigkeit – interne Untersuchungsstelle	8
7.2. Entscheidung über Untersuchung	8
7.3. Untersuchung des Sachverhalts	8
7.4. Abschluss der Untersuchung	9
8. Einleitung von Folgemaßnahmen	9
9. Unterrichtung der Geschäftsleitung	9
10. Information an Hinweisgebende und Betroffene	10
11. Abschließende Analyse	10
12. Datenschutz	10
13. Inkrafttreten und regelmäßige Überprüfung	10
Anlage – Zuständige externe Meldestellen	11
I. Deutschland:	11
II. Italien	11
III. Frankreich	11

Hinweisgeberrichtlinie und Verfahrensordnung für Beschwerden nach LkSG

1. Allgemein

1.1. Über diese Richtlinie

Für Vossloh Rolling Stock ist die Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften innerhalb des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften oberstes Gebot. Jeder Vossloh Rolling Stock Mitarbeitende¹ trägt mit seiner Integrität und seinem gesetzes- sowie regelkonformen Verhalten (Compliance) zur guten Reputation, das Vertrauen der Geschäftspartner, das Wohlergehen aller Mitarbeitenden und den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg von Vossloh Rolling Stock bei.

Von zentraler Bedeutung für eine funktionierende Compliance ist das frühzeitige Erkennen und Aufarbeiten von Verstößen, um diese unverzüglich abzustellen und ggf. auch das bestehende Compliance-Management-System nachjustieren zu können. Dies erfordert in besonderer Weise die Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden und deren Bereitschaft, entsprechende Verdachtsmomente zu melden.

Vossloh Rolling Stock hat sich daher dazu entschlossen, das bereits bestehende konzernweite Meldesystem durch ein modernes Hinweisgebersystem zu ersetzen, welches vertrauliche und technisch sichere Kommunikationskanäle für (anonyme) Meldungen eröffnet sowie eine transparente, zügige und objektive Aufklärung sicherstellt. Alle Mitarbeitenden werden ermutigt, über das Hinweisgebersystem mögliche Missstände oder Unregelmäßigkeiten im Unternehmen zum Wohle desselben, aller Mitarbeitenden und unserer Geschäftspartner zu melden.

Das Hinweisgebersystem steht auch Kunden, Geschäftspartnern, Drittanbietern und sonstigen Personen zur Verfügung, die Praktiken, Verfahren oder Umstände melden, die Bedenken hinsichtlich gesetzes- bzw. regelkonformen Verhaltens aufkommen lassen.

Des Weiteren dient das Hinweisgebersystem dazu, Hinweise auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die

durch das wirtschaftliche Handeln von Vossloh Rolling Stock im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Hinweisgebersystem erfüllt damit auch die Funktion des Beschwerdeverfahrens im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) für Hinweisgebende entlang der Lieferkette.

Mit dem Hinweisgebersystem ist die Erwartung verbunden, dass hiervon in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wird. Das Hinweisgebersystem dient weder als persönlicher „Kummerkasten“ noch der Förderung von „Denunziantentum“.

Zu diesem Zweck fasst diese Richtlinie die zentralen Verfahrensregeln des Hinweisgebersystems zusammen und trifft verbindliche Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebenden und Betroffener. Sie ergänzt insofern den Code of Conduct von Vossloh Rolling Stock und die dort aufgestellten Regelungen über das Melden von Verdachtsfällen.

1.2. Geltungsbereich

Nach Maßgabe dieser Richtlinie ist bei der Vossloh Rolling Stock GmbH und ihren Konzerngesellschaften² („Vossloh Rolling Stock“) ein Hinweisgebersystem eingerichtet.

Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen gleichermaßen Anwendung und steht auch für Kunden, Lieferanten, sonstige Geschäftspartner oder Dritte zur Verfügung.

1.3. Begriffsbestimmungen

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen nach dem LkSG³, die durch das wirtschaftliche Handeln von Vossloh Rolling Stock im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von Vossloh Rolling Stock entstanden sind, sowie alle Verstöße gegen den Code of Conduct oder sonstige interne Regelwerke von Vossloh Rolling Stock, im Zusammenhang mit oder aus Anlass einer Tätigkeit von Vossloh Rolling Stock (vgl. 3.).

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Vossloh Rolling Stock SAS, IMATEQ SAS, IMATEQ Italia S.r.l.

³ Die hier in Bezug genommenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen für „Verletzung menschenrechtsbezogener und/oder umweltbezogener Pflichten“ finden sich in § 2 Abs. 4 LkSG, „eigener Geschäftsbereich“ in § 2 Abs. 6 LkSG, „unmittelbarer Zulieferer“ in § 2 Abs. 7 LkSG und „mittelbarer Zulieferer“ in § 2 Abs. 8 LkSG.

Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken nach dem LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln von Vossloh Rolling Stock im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von Vossloh Rolling Stock entstanden sind und einen Zustand darstellen, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG aufgeführten Verbote droht.⁴

Informationen über Verstöße oder Risiken liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen oder Risiken besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße oder Risiken an die in Kapitel 5 und 6 definierte interne Meldestelle.

Hinweisgebende sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße oder Risiken erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.

Repressalien sind Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgebenden einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

2. Schutz der Hinweisgebenden

Hinweisgebende, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen (Meldung in gutem Glauben), werden vor Benachteiligung geschützt. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert:

→ Vertraulichkeitsgebot

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden wird gewahrt. Die Identität der Hinweisgebenden darf ohne deren Einwilligung ausschließlich den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen und die Einleitung von Folgemaßnahmen zuständig sind. Gleiches gilt für die Identität der Betroffenen oder jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist zur Ergrei-

⁴ Die hier in Bezug genommenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen für „menschenerichtliches Risiko“ finden sich in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 12 LkSG, für „umweltbezogene Risiken“ in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 LkSG, für „eigener Geschäftsbereich“ in § 2 Abs. 6 LkSG, „unmittelbarer Zulieferer“ in § 2 Abs. 7 LkSG und „mittelbarer Zulieferer“ in § 2 Abs. 8 LkSG.

fung von Folgemaßnahmen notwendig. Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgebende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen ferner, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; die Hinweisgebenden werden vorab über die Weitergabe ihrer Identität informiert, es sei denn, die jeweilige Behörde oder das jeweilige Gericht haben Vossloh Rolling Stock mitgeteilt, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

→ Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende werden vor Repressalien geschützt. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgebende sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden ggf. arbeitsrechtlich sanktioniert. Wenden sich Hinweisgebende wegen solcher Beeinträchtigungen an die interne Meldestelle oder an den Chief Compliance Officer, wird ihnen sofortige Unterstützung gewährt.

Dies gilt nicht für Hinweisgebende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; gegen diese können arbeits- und ggf. strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadenserstattungsfordern geltend gemacht werden.

Der Schutz vor Repressalien erstreckt sich auch auf Personen, die mit dem Hinweisgebenden in Verbindung stehen und denen aufgrund einer möglichen engen, beispielsweise familiären oder vergleichbar nahen Verbindung, Repressalien drohen könnten.

→ Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen

Vossloh Rolling Stock wird Hinweisgebende weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich machen, sofern nicht die Beschaffung oder der Zugriff selbst eine Straftat darstellen (z.B. Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten). Ebenso wenig werden Hinweisgebende für die Weitergabe vertraulicher Informationen verantwortlich gemacht, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß oder ein Risiko aufzudecken.

3. Meldefähige Sachverhalte

Über das Hinweisgebersystem sollen ausschließlich tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gemeldet werden.

Meldungen sollen demnach insbesondere in den folgenden Fällen gemacht werden:

- Korruption / Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Interessenkonflikte
- Fraud, z.B.: Betrug, Untreue
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen produktsicherheitsrechtliche oder sonstige produktbezogene Vorschriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz Geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Verletzung von Betriebs- und Geschäftsheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften oder Verschwendungen von natürlichen Ressourcen
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verletzung von Menschenrechten
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße und Risiken nach dem LkSG
- Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht oder den Code of Conduct oder andere interne Regelwerke von Vossloh Rolling Stock

4. Nicht meldefähige Sachverhalte

Das Hinweisgebersystem steht hingegen nicht als Meldekanal für rechtlich irrelevante Probleme zur Verfügung, wie zum Beispiel

- reine Unzufriedenheit mit Kollegen oder Vorgesetzten,
- reine Unzufriedenheit mit Arbeitsabläufen oder Arbeitsanweisungen,
- reine Unzufriedenheit mit der Qualität oder Ausstattung betrieblicher (Sozial-)Einrichtungen oder
- Vorkommnisse aus dem Privatbereich ohne Bezug zum Unternehmen.

Für derartige Sachverhalte ist grundsätzlich der jeweilige Vorgesetzte, die Personalabteilung und / oder der Betriebsrat der richtige Ansprechpartner.

5. Abgabe der Meldungen

5.1 Meldewege

Hinweisgebende können Meldungen über die für Vossloh Rolling Stock eingerichtete **interne Meldestelle** oder an die jeweils zuständige Behörde abgeben, die als **externe Meldestelle** fungiert.

Vossloh Rolling Stock ermutigt alle Hinweisgebende, Meldungen an die zuständige interne Meldestelle abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Die interne Meldung kann schriftlich über die bei Vossloh Rolling Stock eingesetzte Meldesystem **Integrity Line** abgegeben werden.
Dieses ist unter:

<https://vosslohrollingstock.integrityline.com>
zu erreichen.

Falls es der Hinweisgebende wünscht, kann über **Integrity Line** auch ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Mitarbeitenden der Meldestelle vereinbart werden. Das persönliche Treffen kann bei Einverständnis

des Hinweisgebenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Eine Übersicht zu den Behörden, die in den für das Hinweisgebersystem von Vossloh Rolling Stock relevanten EU-Mitgliedsstaaten die zuständigen externen Meldestellen sind, findet sich in der Anlage zu dieser Richtlinie.

5.2 Meldungsabgabe über digitales Hinweisegeber-system

Die Abgabe von Meldungen über **Integrity Line** ist verschlüsselt und sicher. Sie erfolgt über eine Eingabemaske in **Integrity Line** und ist auf Deutsch, Englisch, Italienisch und Französisch möglich. Auf Wunsch können dort auch Dateien oder Sprachnachrichten hochgeladen werden.

Meldungen können auch **anonym** abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Meldungen ist darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sind und nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung des Hinweises ermöglichen. Die Meldung muss ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden.

Bei der Abgabe von Meldungen über **Integrity Line** hat der Hinweisgebende (auch bei anonymen Meldungen) ein sicheres elektronisches Postfach für die weiterführende geschützte Kommunikation einzurichten. Die Einrichtung eines solchen Postfachs ist erforderlich, um etwaig erforderliche Nachfragen zu eingegangenen Meldungen zu ermöglichen.

6. Entgegennahme und Erstprüfung von Meldungen

6.1 Zuständigkeit – Ombudsstelle als interne Meldestelle

Zur Entgegennahme und Erstprüfung von Meldungen ist die bei Vossloh Rolling Stock eingerichtete interne Meldestelle zuständig. Diese wird von spezialisierten Rechtsanwälten der Kanzlei CMS Hasche Sigle⁵ („CMS“) betrieben. Die für die Ombudsstelle tätigen

Rechtsanwälte von CMS sind im Rahmen dieser Tätigkeit für Vossloh Rolling Stock unabhängig.

Zwischen den einzelnen Hinweisgebenden und den Rechtsanwälten von CMS entsteht kein Mandatsverhältnis. Diese sind und werden vielmehr ausschließlich im Auftrag von Vossloh Rolling Stock tätig.

6.2 Eingang und Dokumentation

Alle über **Integrity Line** abgegebenen Meldungen werden automatisch an die interne Meldestelle weitergeleitet. Die zuständigen Rechtsanwälte von CMS werden bei Eingang einer Meldung automatisch vom System benachrichtigt.

Hinweisgebende erhalten **spätestens nach sieben Tagen** eine Bestätigung der internen Meldestelle über den Eingang der Meldung.

Alle eingehenden Meldungen werden von der internen Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vertraulichkeit dokumentiert. Die Dokumentation der Meldung wird in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, kann jedoch länger aufbewahrt werden, sofern dies gesetzlich erforderlich und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Sofern Hinweisgebende ein persönliches Treffen mit der internen Meldestelle wünschen, wird das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung (z.B. mittels Diktiergerät) oder durch eine möglichst genaue Niederschrift des Wortlautes in Form eines ausführlichen Wortprotokolls dokumentiert, sofern damit Einverständnis besteht. Der Vermerk bzw. das Protokoll wird nach Erstellung dem Hinweisgebenden zur Prüfung sowie für etwaige Anmerkungen und Korrekturen überlassen. Nach der Fertigstellung bestätigen die Hinweisgebenden die Vollständigkeit und Richtigkeit durch ihre Unterschrift. Wurde eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung des Protokolls verwendet, wird diese daraufhin gelöscht.

6.3. Erstprüfung von Meldungen

Bei Eingang einer Meldung nimmt die Ombudsstelle zunächst eine Erstprüfung der Meldung vor. Dabei geht sie folgenden Fragen nach:

- Stellt der Gegenstand der Meldung einen meldefähigen Verstoß bzw. ein meldefähiges Risiko dar (Relevanz)?
 - Kann der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch vorliegen (Plausibilisierung)?
 - Liegen ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß oder ein Risiko vor, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (Substantierung)?
- Über das sichere Postfach in **Integrity Line** stellt die Ombudsstelle ggf. Rückfragen zum Sachverhalt an den Hinweisgebenden, wenn dies erforderlich erscheint.
- **Keine Relevanz, Plausibilität und Substantiertheit:** Wird festgestellt, dass der Gegenstand der Meldung keinen meldefähigen Verstoß oder kein meldefähiges Risiko darstellt oder es der Meldung an Plausibilität oder Substantiertheit fehlt, wird die Prüfung durch die interne Meldestelle abgeschlossen und das Ergebnis dokumentiert. Der Hinweisgebende wird hierüber informiert.
 - **Relevanz, Plausibilität und Substantiertheit:** Liegt eine relevante, plausible und substantiierte Meldung vor, wird die geprüfte Meldung über **Integrity Line** an die zuständige Untersuchungsstelle von Vossloh Rolling Stock weitergeleitet.

7. Untersuchung von Meldungen

7.1. Zuständigkeit – interne Untersuchungsstelle

Liegt eine relevante, plausible und substantiierte Meldung vor, ist die bei Vossloh Rolling Stock eingerichtete interne Untersuchungsstelle für die weitere Bearbeitung der Meldung zuständig und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen. Die Untersuchungsstelle erfüllt ihre im Hinweisgebersystem zugewiesenen Aufgaben unabhängig und frei von Interessenkonflikten. Sie ist beim Chief Compliance Officer und beim Compliance Office angesiedelt, die die Aufgaben der Untersuchungsstelle gemeinsam wahrnehmen. Die für die Untersuchungsstelle handelnden Personen haben Zugriff auf die bei der

internen Meldestelle über **Integrity Line** eingegangenen Meldungen.

Soweit ausnahmsweise ein Interessenkonflikt bei den für die Untersuchungsstelle tätigen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, diese von der Meldung selbst betroffen sind oder es zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden erforderlich ist, wird Vossloh Rolling Stock hierauf angemessen reagieren, was eine Abweichung von dem hier beschriebenen Verfahren erforderlich machen kann.

7.2. Entscheidung über Untersuchung

Die Untersuchungsstelle unterrichtet zunächst das Compliance Committee und führt dort eine Abstimmung herbei, ob im konkreten Fall eine interne Untersuchung durchgeführt werden soll. In dringenden Fällen unterrichtet die Untersuchungsstelle unverzüglich die Geschäftsführung. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden und auch die Vertraulichkeit der Identität des Betroffenen wird dabei jeweils gewahrt. Die Vertraulichkeit der Identität des Betroffenen darf dem Compliance Committee offengelegt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Durchführung einer Untersuchung erforderlich ist.

7.3. Untersuchung des Sachverhalts

Eine Untersuchung erfolgt, wenn der gemeldete Sachverhalt nach Eingang einer relevanten, plausiblen und substantiierten Meldung noch weiterer Aufklärung bedarf. Fälle, die nicht durch Meldungen an das Hinweisgebersystem, sondern auf anderem Wege bekannt geworden sind, werden ebenfalls in **Integrity Line** bearbeitet und zu diesem Zweck von der Untersuchungsstelle im Fallbearbeitungstool von **Integrity Line** als neuer Fall manuell hinterlegt.

Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob der durch eine Meldung adressierte (mögliche) Verstoß bzw. das durch eine Meldung adressierte Risiko vorliegt oder nicht. Zu diesem Zweck können die Zuständigen der Untersuchungsstelle bei Bedarf insbesondere betroffene Personen kontaktieren, Interviews durchführen oder notwendige Dokumente anfordern. Sie erörtern mit dem Hinweisgebenden ggf. auch den Sachverhalt zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken nach dem LkSG.

Alle Untersuchungen halten sich an den Untersuchungsauftrag, der durch die Meldung und die darin

aufgeführten Verdachtsmomente bestimmt wird. Es gibt keine Untersuchungen „ins Blaue hinein“.

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Es wird sowohl be- als auch entlastenden Anhaltspunkten nachgegangen, sofern diese der weiteren Sachverhaltaufklärung dienen.

Betroffene werden gegen eine über sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffene werden zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.

Die Untersuchungsstelle kann nach Bedarf die zuständigen Local Compliance Officer und/oder externe Dritte (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, sonstige Experten) bei der Untersuchung einbinden, sofern dies im Hinblick auf eine angemessene Sachverhaltaufklärung angemessen und notwendig erscheint.

7.4. Abschluss der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle schließt die Untersuchung ab, wenn

(1) entweder ausreichende Sachverhaltskenntnisse vorliegen, um das Nichtvorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes oder Risikos zuverlässig beurteilen zu können oder

(2) ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Vorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes oder Risikos zuverlässig beurteilen zu können oder

(3) eine weitere Aufklärung des Sachverhalts mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die Untersuchungsstelle einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht bzw. warum eine weitere Sachverhaltauf-

klärung nicht angezeigt war sowie eine Empfehlung zu erforderlichen Folgemaßnahmen.

Die Empfehlung für die erforderlichen Folgemaßnahmen wird im Untersuchungsbericht festgehalten. Bei Bestätigung eines Verdachts gegen Mitarbeitende wird ggf. gemeinsam mit der Personalabteilung geprüft, ob und ggf. welche Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen.

8. Einleitung von Folgemaßnahmen

Die Untersuchungsstelle berät mit dem Compliance Committee über etwaig notwendige Folgemaßnahmen. Bei Bedarf ist die Personalabteilung einzubeziehen. Hierbei wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht offengelegt. Neben personellen, haftungsrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann insbesondere eine Meldung an die Behörden oder die Staatsanwaltschaft angezeigt sein.

Sollte es vor Abschluss der Untersuchung geboten sein, Folgemaßnahmen zu ergreifen (z.B. zur Hemmung von Fristen), werden bereits vor Abschluss der Untersuchung entsprechende Maßnahmen geprüft und der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt.

9. Unterrichtung der Geschäftsführung

Die Untersuchungsstelle unterrichtet die Geschäftsführung der von der Meldung betroffenen Gesellschaft spätestens mit Abschluss der Untersuchung, sofern nicht eine frühere Unterrichtung aufgrund des Inhalts der Meldung oder aufgrund der Erkenntnisse aus der Untersuchung erforderlich erscheint. Die Untersuchungsstelle unterrichtet über das Ergebnis und empfiehlt die für notwendig erachteten Folgemaßnahmen. Die Identität der hinweisgebenden Person(en) wird gegenüber der Geschäftsführung nicht offengelegt.

Sofern Konzerngesellschaften betroffen sind, ist bei Bedarf zusätzlich die Geschäftsführung der Vossloh Rolling Stock GmbH über die Untersuchung und deren Ergebnis zu unterrichten.

Im Falle eines Interessenkonflikts wird nur den von dem Interessenkonflikt nicht betroffenen Geschäftsführern berichtet. Sollten sämtliche Geschäftsführer von einem Interessenkonflikt betroffen sein, wird an den Vorsitzenden des für die Kontrolle der Geschäftsführung

jeweils zuständigen Organs (Decision-making Committee) oder hilfsweise dessen Mitglieder berichtet

10. Information an Hinweisgebende und Betroffene

Nach abschließender Bewertung eines Hinweises und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen wird den Hinweisgebenden das Untersuchungsergebnis mitgeteilt, sofern keine sachlichen Gründe gegen eine Mitteilung sprechen. Der Untersuchungsbericht wird den Hinweisgebenden nicht übermittelt. Hinweisgebende erhalten **spätestens drei Monate** nach Eingang ihrer Meldung eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen möglichen Folgemaßnahmen.

Auch die Betroffenen werden vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher Gründe (z.B. laufendes Ermittlungsverfahren) informiert. Bestätigt sich der in der Meldung adressierte (mögliche) Verstoß oder das Risiko im Rahmen der Untersuchung nicht, so wird dies auf Wunsch auch gegenüber dem Vorgesetzten und/oder dem Beschäftigungsumfeld klargestellt und werden bestehende Verdachtsmomente ausgeräumt (Rehabilitation).

11. Abschließende Analyse

Nach Abschluss der Untersuchung prüft die Untersuchungsstelle, ob die Meldung bzw. die im Rahmen der Untersuchung erhaltenen Informationen Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen, Prozessen und/oder dem Compliance Management System von Vossloh Rolling Stock offenbart haben. Sollte dies der Fall sein und sollten die Defizite/Schwachstellen auch weiterhin bestehen, werden diese durch die notwendigen Abhilfemaßnahmen behoben.

12. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Vossloh Rolling Stock hat über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren:

- Soweit es um die Meldung von Gesetzesverstößen geht, ist Vossloh Rolling Stock zur Verarbeitung nach Art. 6 (1) c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionrecht melden – „HinSchG“ verpflichtet.
- Soweit es um die Verarbeitung anderer Meldungen geht, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO; das berechtigte Interesse von Vossloh Rolling Stock besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformem Verhalten (Compliance) wie oben in Ziffer 1.1. beschrieben.

13. Inkrafttreten und regelmäßige Überprüfung

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird jährlich und anlassbezogen auf ihre Aktualität, Wirksamkeit und Effektivität überprüft.

Anlage – Zuständige externe Meldestellen

Die EU-Hinweisgeberrichtlinie und ihre nationalen Umsetzungsgesetze sehen für Hinweisgebende das Recht vor, sich bei den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union oder des Bundes und der Länder an externe Meldestellen zu wenden.

Hierunter fallen die externen Meldekanäle der [Europäischen Kommission](#), des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ([OLAF](#)), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ([EMSA](#)), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit ([EASA](#)), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ([ESMA](#)) und der Europäischen Arzneimittelagentur ([EMA](#)).

Die externen Meldekanäle können nur für die Meldung von (potenziellen) Verstößen genutzt werden, die nach der EU-Hinweisgeberrichtlinie und ihrer nationalen Umsetzungsgesetze meldefähig sind und zu denen die Hinweisgebenden Informationen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht zu den Behörden, die in den für das Hinweisgebersystem von Vossloh Rolling Stock relevanten EU-Mitgliedsstaaten die zuständigen externen Meldestellen sind:

I. Deutschland:

Informationen zu den zuständigen externen Meldestellen in Deutschland finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Justiz unter: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen>.

II. Italien

- Autorità Nazionale Anticorruzione (ANAC) (<https://www.anticorruzione.it/-/anac-national-anti-corruption-authority-en-brochure-2023>)

III. Frankreich

1. Beschaffung

- Agence française anticorruption (AFA) (Französische Antikorruptionsbehörde) (<https://www.agence-francaise-anticorruption.gouv.fr/fr>)

→ Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF) (Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung) (<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/dgccrf>)

→ Autorité de la concurrence (Französische Wettbewerbsbehörde) (<https://www.autoritedelaconcurrence.fr/fr>)

2. Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

→ Autorité des marchés financiers (AMF) (Französische Finanzmarktaufsichtsbehörde) (<https://www.amf-france.org/fr>)

→ Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) (Französische Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörde) (<https://acpr.banque-france.fr/>)

3. Produktsicherheit und Konformität

→ Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF) (Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung) (<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/dgccrf>)

→ Service central des armes et explosifs (SCAE) (Zentraldienst für Waffen und Sprengstoffe) (<https://www.interieur.gouv.fr/ministere/organisation/secretariat-general/service-central-des-armes-et-explosifs>)

4. Transportsicherheit

→ Direction générale de l'aviation civile (DGAC) (Generaldirektion Zivilluftfahrt) (<https://lannuaire.service-public.fr/gouvernement/Oaed72f5-21ba-42da-9f16-01a529b3df14>)

→ Bureau d'enquêtes sur les accidents de transport terrestre (BEA-TT) (Unfalluntersuchungsstelle für Landverkehr) (<https://www.bea-tt.developpement-durable.gouv.fr/>)

- Direction générale des affaires maritimes, de la pêche et de l'aquaculture (DGAMPA)
(Generaldirektion Maritime Angelegenheiten, Fischerei und Aquakultur)
(<https://www.mer.gouv.fr/direction-generale-des-affaires-maritimes-de-la-peche-et-de-la-aquaculture-dgampa>)
 - Agence nationale de santé publique
(Santé publique France, SpF)
(Nationale Agentur für öffentliche Gesundheit)
(<https://www.santepubliquefrance.fr/>)
 - Haute Autorité de santé (HAS)
(Hohe Behörde für Gesundheit)
(<https://www.has-sante.fr/>)
 - Agence de la biomédecine
(Agentur für Biomedizin)
(<https://www.agence-biomedecine.fr/>)
 - Etablissement français du sang (EFS)
(Französische Blutspendeanstalt)
(<https://www.efs.sante.fr>)
 - Comité d'indemnisation des victimes des essais nucléaires (CIVEN)
(Ausschuss für die Entschädigung der Opfer von Atomtests)
(<https://www.gouvernement.fr/comite-d-indemnisation-des-victimes-des-essais-nucleaires-civen>)
 - Inspection générale des affaires sociales (IGAS)
(Generalinspektion für soziale Angelegenheiten)
(<https://igas.gouv.fr>)
 - Conseil général de l'alimentation, de l'agriculture et des espaces ruraux (CGAAER)
(Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Gebiete)
(<https://agriculture.gouv.fr/le-conseil-general-de-l-alimentation-de-l-agriculture-et-des-espaces-ruraux-cgaaer>)
 - Agence nationale chargée de la sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES)
(Nationale Agentur für Lebensmittel-, Umwelt- und Arbeitsschutz)
(<https://www.anses.fr/fr>)
 - Agence nationale de santé publique
(Santé publique France, SpF)
(Nationale Agentur für öffentliche Gesundheit)
(<https://www.santepubliquefrance.fr/>)
 - Haute Autorité de santé (HAS)
(Hohe Behörde für Gesundheit)
(<https://www.has-sante.fr/>)
 - Agence de la biomédecine
(Agentur für Biomedizin)
(<https://www.agence-biomedecine.fr/>)
 - Etablissement français du sang (EFS)
(Französische Blutspendeanstalt)
(<https://www.efs.sante.fr>)
 - Comité d'indemnisation des victimes des essais nucléaires (CIVEN)
(Ausschuss für die Entschädigung der Opfer von Atomtests)
(<https://www.gouvernement.fr/comite-d-indemnisation-des-victimes-des-essais-nucleaires-civen>)
 - Inspection générale des affaires sociales (IGAS)
(Generalinspektion für soziale Angelegenheiten)
(<https://igas.gouv.fr>)
 - Institut national de la santé et de la recherche médicale (INSERM)
(Nationales Institut für Gesundheit und medizinische Forschung)
(<https://www.inserm.fr>)
 - Conseil national de l'ordre des médecins
(Nationaler Rat der Ärztekammer)
(<https://www.conseil-national.medecin.fr>)
 - Conseil national de l'ordre des masseurs-kinésithérapeutes
(Nationaler Rat des Ordens der Masseure-Physiotherapeuten)
(<https://www.ordremk.fr/ordre/nos-missions/le-conseil-national>)
 - Conseil national de l'ordre des sages-femmes
(Nationaler Rat des Hebammenkollegiums)
(<https://www.ordre-sages-femmes.fr>)
 - Conseil national de l'ordre des pharmaciens
(Nationaler Rat der Apothekerordnung)
(<https://www.ordre.pharmacien.fr>)
 - Conseil national de l'ordre des infirmiers
(Nationaler Rat des Ordens der Krankenschwestern)
(<https://www.ordre-infirmiers.fr/>)
 - Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes
(Nationaler Rat der Kammer der Zahnärzte)
(<https://www.ordre-chirurgiens-dentistes.fr>)
 - Conseil national de l'ordre des pédicures-podologues
(Nationaler Rat des Ordens der Fußpflege-Podologen)
(<https://www.onpp.fr>)
 - Conseil national de l'ordre des vétérinaires, Conseil national de l'ordre des vétérinaires
(Nationaler Rat des Ordens der Tierärzte)
(<https://www.veterinaire.fr>)
 - Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF)
(Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung)
(<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf>)
 - Autorité de la concurrence
(Französische Wettbewerbsbehörde)
(<https://www.autoritedelaconcurrence.fr/fr>)
 - Direction générale des finances publiques (DGFIP)
(Generaldirektion Öffentliche Finanzen)
(<https://www.economie.gouv.fr/dgfp>)
 - Direction générale des douanes et droits indirects (DGDDI)
(Generaldirektion für Zölle und indirekte Steuern)
(<https://www.douane.gouv.fr/>)
- 5. Umweltschutz**
- Inspection générale de l'environnement et du développement durable (IGEDD)
(Generalinspektion für Umwelt und nachhaltige Entwicklung)
(<https://www.igedd.developpement-durable.gouv.fr/>)
- 6. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit**
- Autorité de sûreté nucléaire (ASN)
(Behörde für nukleare Sicherheit)
(<https://www.asn.fr/>)
- 7. Lebensmittelsicherheit**
- Conseil général de l'alimentation, de l'agriculture et des espaces ruraux (CGAAER)
(Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Gebiete)
(<https://agriculture.gouv.fr/le-conseil-general-de-l-alimentation-de-l-agriculture-et-des-espaces-ruraux-cgaaer>)
 - Agence nationale chargée de la sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES)
(Nationale Agentur für Lebensmittel-, Umwelt- und Arbeitsschutz)
(<https://www.anses.fr/fr>)
- 8. Öffentliche Gesundheit**
- Agence nationale chargée de la sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES)
(Nationale Agentur für Lebensmittel-, Umwelt- und Arbeitsschutz)
(<https://www.anses.fr/fr>)
- 9. Verbraucherschutz**
- Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF)
(Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung)
(<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf>)
- 10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Netzen und Informationssystemen**
- Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL)
(Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten)
(<https://www.cnil.fr>)
 - Agence nationale de la sécurité des systèmes d'information (ANSSI)
(Nationale Agentur für die Sicherheit von Informationssystemen)
(<https://www.ssi.gouv.fr>)
- 11. Zu Verstößen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union**
- Agence française anticorruption (AFA)
(Französische Antikorruptionsbehörde)
(www.agence-francaise-anticorruption.gouv.fr/fr/lagence)
 - Direction générale des finances publiques (DGFIP)
(Generaldirektion Öffentliche Finanzen)
(<https://www.economie.gouv.fr/dgfp>)
 - Direction générale des douanes et droits indirects (DGDDI)
(Generaldirektion für Zölle und indirekte Steuern)
(<https://www.douane.gouv.fr/>)
- 12. Verstöße gegen den Binnenmarkt**
- Autorité de la concurrence
(Französische Wettbewerbsbehörde)
(<https://www.autoritedelaconcurrence.fr/fr>)
 - Direction générale des finances publiques (DGFIP)
(Generaldirektion Öffentliche Finanzen)
(<https://www.economie.gouv.fr/dgfp/services-en-ligne>)

13. Tätigkeiten des Verteidigungsministeriums

- Contrôle général des armées (CGA)
(Allgemeine Kontrolle der Streitkräfte)
(<https://www.defense.gouv.fr/cga>)
- Collège des inspecteurs généraux des armées
(Kollegium der Generalinspekteure der Streitkräfte)
(<https://www.defense.gouv.fr/linspection-generale-armees>)

14. Amtliche Statistik

- Autorité de la statistique publique (ASP)
(Amt für amtliche Statistik)
(<https://www.autorite-statistique-publique.fr>)

15. Landwirtschaft

- Conseil général de l'alimentation, de l'agriculture et des espaces ruraux (CGAAER)
(Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Gebiete)
(<https://agriculture.gouv.fr/le-conseil-general>)

16. Nationale Bildung und Hochschulbildung

- Médiateur de l'éducation nationale et de l'enseignement supérieur
(Ombudsmann für nationale Bildung und Hochschulbildung)
(<https://www.education.gouv.fr/le-mediateur-de-l-education-nationale-et-de-l-enseignement-superieur-41528>)

17. Individuelle und kollektive Arbeitsbeziehungen, Arbeitsbedingungen

- Direction générale du travail (DGT)
(Generaldirektion Arbeit)
(<https://dgt.tg>)

18. Beschäftigung und Berufsausbildung

- Délégation générale à l'emploi et à la formation professionnelle (DGEFP)
(Allgemeine Delegation für Beschäftigung und Berufsbildung)
(<https://lannuaire.service-public.fr/gouvernement/ca9d0a5d-896a-4473-ac9c-5f619b0a12ad>)

19. Kultur

- Conseil national de l'ordre des architects
(Nationaler Rat der Architektenkammer)
(<https://www.architectes.org>)
- Conseil des maisons de vente
(Rat des Auktionshauses)
(<https://www.conseildesventes.fr/fr>)

20. Rechte und Freiheiten in den Beziehungen zu staatlichen Verwaltungen, lokalen Gebietskörperschaften, öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind

- Défenseur des droits

(Verteidiger der Rechte)
(<https://www.defenseurdesdroits.fr>)

21. Wohl und Rechte des Kindes

- Défenseur des droits

(Verteidiger der Rechte)
(<https://www.defenseurdesdroits.fr>)

22. Diskriminierung

- Défenseur des droits

(Verteidiger der Rechte)
(<https://www.defenseurdesdroits.fr>)

23. Ethik von Personen, die Sicherheitstätigkeiten ausführen

- Défenseur des droits

(Verteidiger der Rechte)
(<https://www.defenseurdesdroits.fr>)

